

## Förderrichtlinie Natur- und Klimaschutz 2017

### Präambel

(1) Die vielfältigen menschlichen Nutzungsansprüche führen zu einem stetigen Rückgang ökologisch wertvoller Lebensräume. Auch die Habitats von Tieren und Pflanzen sind verstärkt anthropogenen Eingriffen ausgesetzt, mit entsprechend nachteiligen Konsequenzen für die Artenvielfalt. Obwohl zum Erhalt des Naturerbes, insbesondere auch für künftige Generationen, bereits umfangreiche hoheitliche Schutzmaßnahmen ergriffen wurden, reichen diese allein nicht aus, um der für die Natur nachteiligen Entwicklung ausreichend entgegenzuwirken. Es bedarf zusätzlich privater Initiativen und privatwirtschaftlichen Handelns der öffentlichen Hand, um den Schutz der noch vorhandenen Naturwerte sicherzustellen, bzw. um nach Möglichkeit bereits erfolgte Beeinträchtigungen der Natur wieder rückgängig zu machen. Eine der Voraussetzungen für ein solches zielgerichtetes Handeln ist die Verbesserung der Datenlage und die Verbreiterung dieses Wissens unter Entscheidungsträgern und in der breiten Öffentlichkeit.

(2) Neben der Bewahrung des Naturerbes - und damit durchaus im Zusammenhang stehend - stellt der Klimawandel eine der größten Herausforderungen der heutigen Zeit dar. Es besteht weitestgehend Übereinstimmung, dass die globale Durchschnittstemperatur gegenüber den vorindustriellen Werten um nicht mehr als 2 °C ansteigen darf, damit der Klimawandel keine bedrohlichen Ausmaße annimmt. Wegen des globalen Charakters des Problems Klimawandel ist zur Erreichung dieses Zieles ein koordiniertes Vorgehen auf internationaler Ebene erforderlich. Auch Österreich ist aufgrund internationaler und unionsrechtlicher Vorgaben verpflichtet, effektiv zur Lösung des Problems beizutragen. Dem föderalen Charakter entsprechend erfordert dies sowohl Maßnahmen auf Bundes- als auch auf Landesebene. Neben hoheitlichen Maßnahmen im Landesrechtsbereich, wie z.B. Festlegung von Emissionsstandards im Kompetenzbereich des Landes, kommt auch hier dem privatwirtschaftlichen Handeln des Landes durch finanzielle Unterstützung und Initiierung bzw. Beauftragung klimaschützender Maßnahmen eine wesentliche Rolle zu, wobei vor allem der Öffentliche Personennahverkehr einen Schwerpunkt bildet.

(3) Im Bewusstsein der insbesondere auch in der Tiroler Landesordnung verankerten Verpflichtung, für den Schutz der Umwelt, besonders die Bewahrung der Natur und der Landschaft vor nachteiligen Veränderungen, zu sorgen, werden vom Land Tirol im Landeshaushalt Geldmittel zur Förderung und Durchführung natur- und klimaschützender Maßnahmen bereitgestellt. So wird etwa die für diverse Nutzungen der Natur zu entrichtende Naturschutzabgabe ausschließlich diesen Zwecken vorbehalten. Neben Landesmitteln stehen auch EU- und Bundesmittel für Natur- und Klimaschutzmaßnahmen zur Verfügung, die vom Land in Verbindung mit Eigenmitteln (Kofinanzierungen) lukriert werden können.

(4) Um die größtmögliche Wirkung privatwirtschaftlichen Handelns für die Erreichung der vorgenannten Natur- und Klimaschutzziele sicherzustellen, bedarf es klarer Regeln über die Mittelverwendung. Durch die vorliegende Richtlinie sollen die möglichst effiziente Nutzung der Landes-, Bundes- und EU-Mittel, die einfache und rasche Abwicklung von Förderungsansuchen, die Transparenz der Entscheidungen bei Förderungsvergaben oder Beauftragungen von Maßnahmen und die Gleichbehandlung gleicher Leistungen sichergestellt werden.

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1**

#### **Anwendungsbereich**

- (1) Diese Richtlinie gilt unbeschadet der Abs. 3 bis 5 für die Gewährung von Förderungen und die Erteilung von Aufträgen für:
- a) Maßnahmen, die den Interessen des Naturschutzes im Sinn der §§ 1 Abs. 1 und 18 Abs. 1 und 2 des Tiroler Naturschutzgesetzes 2005, LGBl. Nr. 26, in der jeweils geltenden Fassung , dienen;
  - b) Ausgleichsmaßnahmen für Eingriffe in der Natur;
  - c) Forschungsvorhaben und naturkundefachliche Erhebungen im Sinn des § 1 Abs. 4 lit. a des Tiroler Naturschutzgesetzes 2005;
  - d) Öffentlichkeitsarbeit im Sinn des § 1 Abs. 4 lit. b des Tiroler Naturschutzgesetzes 2005;
  - e) Maßnahmen des Klimaschutzes gemäß § 19 Abs. 2 des Tiroler Naturschutzgesetzes 2005.
- (2) Bei den Förderungen gemäß Abs. 1 handelt es sich um:
- a) Landesförderungen in Angelegenheiten des Natur- und Klimaschutzes;
  - b) Beiträge (Kofinanzierungen) des Landes Tirol zu verschiedenen Förderprogrammen in Angelegenheiten des Natur- und Klimaschutzes (z. B. Österreichisches Programm für die Entwicklung des Ländlichen Raumes, LIFE Programm, Interreg);
  - c) Förderungen von Projekten im Rahmen von Maßnahmen des Österreichischen Programms für die Entwicklung des Ländlichen Raumes, für die die Abteilung Umweltschutz als bewilligende Stelle auftritt (Naturschutzmaßnahmen, Waldumweltmaßnahmen);
  - d) Naturschutzförderungen im Rahmen der österreichischen Agrarumweltmaßnahmen.
- (3) Diese Richtlinie findet insoweit keine Anwendung, als der Aufgabenbereich anderer Förderrichtlinien des Landes betroffen ist.
- (4) Für Zuwendungen gemäß § 8 Abs. 5 dieser Richtlinie an die in Tirol nach dem Öffentlicher Personennah- und Regionalverkehrsgesetz 1999, BGBl. I Nr. 204/1999, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 59/2015, eingerichtete Verkehrsverbundorganisationsgesellschaft gilt die „Allgemeine Richtlinie des Landes Tirol für Förderungen aus Landesmitteln“ (Beschluss der Tiroler Landesregierung vom 6. September 2016).
- (5) Die Geltung der für Förderungen gemäß Abs. 2 lit. b, c und d in den jeweiligen Programmen festgelegten Bestimmungen wird durch diese Richtlinie nicht berührt.

### **§ 2**

#### **Allgemeines**

- (1) Das Land Tirol fördert und beauftragt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der im Landesvoranschlag jeweils zur Verfügung stehenden Mittel Maßnahmen des Natur- und Klimaschutzes.
- (2) Für den Ertrag der Naturschutzabgabe gilt die Zweckbindung nach § 19 Abs. 2 des Tiroler Naturschutzgesetzes 2005, für Verwaltungsstrafen wegen Übertretungen des Naturschutzgesetzes die Zweckbindung nach § 45 Abs. 5 des Tiroler Naturschutzgesetzes 2005.
- (3) Auf die Gewährung von Förderungen nach dieser Richtlinie besteht kein Rechtsanspruch.

### § 3

#### Begriffsbestimmungen

(1) Standardförderungen („Top-down“-Prinzip) betreffen fixe Auflagenpakete zur Flächenbewirtschaftung und/oder Maßnahmen des Landschaftsschutzes mit feststehenden Fördersätzen, wobei Standardförderungen zur naturkundlich angepassten Flächenbewirtschaftung einen mehrjährigen Verpflichtungszeitraum aufweisen können. Die Förderung erfolgt zum einen im Rahmen der Maßnahmen des Agrarumweltprogramms („ÖPUL-Naturschutzförderungen“) und zum anderen über rein nationale Förderungen, wie etwa für die nicht ÖPUL-fähige Feuchtwiesen- oder Lärchenwiesenpflege.

(2) Projektförderungen („Bottom-up“-Prinzip) betreffen Maßnahmen und Beauftragungen zur Pflege, zum Erhalt und zur Wiederherstellung der Natur, die auf den Vorhabensort oder Vorhabenszweck individuell abgestimmt sind, sowie Forschung und Erhebung von Grundlagen über die Natur und Maßnahmen, mit denen das Verständnis für die Anliegen des Naturschutzes gestärkt wird.

(3) Klimaschutzförderungen betreffen Maßnahmen, die einer durch den Menschen verursachten globalen Erwärmung entgegenwirken, sowie Maßnahmen, mit denen das Verständnis für die Notwendigkeit des Klimaschutzes gestärkt wird.

## II. Gegenstand der Förderung und Beauftragung, Förderungswerber, Ausmaß der Förderung

### § 4

#### Gegenstand der Förderung und Beauftragung

(1) Gegenstand der Förderung oder Beauftragung nach dieser Richtlinie sind:

- a) Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege und Wiederherstellung der Natur im Sinn der Ziele nach § 1 Abs. und § 18 Abs. 1 und 2 des Tiroler Naturschutzgesetzes 2005, wie etwa
  1. Maßnahmen zur Bewahrung, Pflege und Schaffung von naturschutzfachlich wertvollen Lebensräumen („Lebensraumförderung“),
  2. Maßnahmen zum Schutz und zur Verbesserung des Erhaltungszustandes besonderer naturschutzrelevanter Arten („Artenschutzförderung“),
  3. Maßnahmen zur Erhaltung traditioneller bäuerlicher Kleinarchitektur („Landschaftsschutzförderung“) und
  4. Betreuung und nachhaltigen Entwicklung von Schutzgebieten („Schutzgebietsförderung“);
- b) Ausgleichsmaßnahmen gemäß § 19 Abs. 2 lit. b des Tiroler Naturschutzgesetzes 2005 und Ausgleichsmaßnahmen für andere Eingriffe in die Natur;
- c) Forschungsvorhaben und naturkundefachliche Erhebungen im Sinn des § 1 Abs. 4 lit. a des Tiroler Naturschutzgesetzes 2005 („Förderung der Naturschutzforschung und -planung“);
- d) Öffentlichkeitsarbeit im Sinn des § 1 Abs. 4 lit. b des Tiroler Naturschutzgesetzes 2005, wie etwa Maßnahmen zur Sensibilisierung der Bevölkerung für die Anliegen des Naturschutzes („Förderung der Umweltbildung und Öffentlichkeitsarbeit“);
- e) Maßnahmen des Klimaschutzes gemäß § 19 Abs. 2 des Tiroler Naturschutzgesetzes 2005, wie etwa:

1. Ausbau und Attraktivierung des Öffentlichen Personennah- und Personenregionalverkehrs durch das Land Tirol und durch die in Tirol nach dem Öffentlicher Personennah- und Regionalverkehrsgesetz 1999 eingerichtete Verkehrsverbundorganisationsgesellschaft,
  2. Maßnahmen zum Schutz der Moore und von Systemen mit Senkenfunktion aufgrund ihres Beitrags zur Kohlenstoffbindung und Treibhausgasreduktion (Moore als Klimaregulatoren),
  3. Maßnahmen zur Unterstützung und Verbesserung klimarelevanter Ökosystemleistungen bzw. Beiträge zur Aufrechterhaltung von Ökosystemfunktionen;
  4. innovative klimaeffiziente Maßnahmen, insbesondere Ergänzende Kooperationsprojekte der Klimakoordination, und
  5. Öffentlichkeitsarbeit zur Bewusstseinsbildung für die Angelegenheiten des Klimaschutzes und die Anpassung an den Klimawandel (Klimaschutzbildung).
- (2) Förderbar sind unbeschadet des Abs. 3 die Kosten der Maßnahme, wie etwa Grundlagenerhebungs-, Planungs-, Investitions-, Sach-, Betreuungs- und im Naturschutzbereich auch Grundankaufskosten, abzüglich eines allfälligen Ertrages aus zulässiger Nutzung, der Zuwendungen von dritter Seite und/oder der Unterstützung durch andere Stellen und projektbezogener Nettoeinnahmen, die während der Umsetzung direkt erzielt werden (z.B. Eintritte, Kursgebühren). Bei Vorhaben, die auch anderen Zielen als jenen des Natur- und/oder Klimaschutzes dienen, sind jedenfalls nur die Kosten (Mehraufwendungen) für den natur- und/oder klimaschutzbezogenen Anteil der Gesamtmaßnahme förderbar.
- (3) Nicht förderbar sind:
- a) Maßnahmen, die aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Verpflichtungen durchzuführen sind;
  - b) Steuern, öffentliche Abgaben und Gebühren;
  - c) Kosten für Verfahren vor Verwaltungsbehörden oder Gerichten;
  - d) Finanzierungs- und Versicherungskosten;
  - e) Lizenzgebühren;
  - f) Steuerberatungs-, Anwalts- und Notariatskosten;
  - g) Leasingraten;
  - h) Kosten, die durch Nichtinanspruchnahme von gewährten Nachlässen entstehen.
- (4) Die Landesregierung kann nach Anhörung des Naturschutzbeirates in einem Förderhandbuch nähere Regelungen über den Gegenstand von Förderungen und Beauftragungen treffen. Die Beschlussfassung eines Förderhandbuches ist im Boten für Tirol zu verlautbaren. Das Förderhandbuch ist auf der Internetseite des Landes Tirol zu veröffentlichen.

## § 5

### Förderungswerber

Als Förderungswerber kommen in Betracht:

1. natürliche Personen;
2. juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts, wie etwa Gebietskörperschaften;
3. im Firmenbuch eingetragene Personengesellschaften;
4. Zusammenschlüsse von Personen und Personengesellschaften gemäß Z. 1, 2 und 3 (Personenvereinigungen).

## **§ 6**

### **Ausmaß der Förderung**

- (1) Das Ausmaß der Standardförderungen wird unter Berücksichtigung von Richtsätzen bestimmt, die vom Österreichischen Kuratorium für Landtechnik und Landentwicklung (ÖKL), von fachlich vergleichbaren Institutionen oder im Zusammenhang mit den Agrarumweltmaßnahmen festgelegt werden.
- (2) Projektförderungen werden grundsätzlich bis zu 90 v.H. der förderbaren Kosten (§ 4 Abs. 2) gewährt. In fachlich begründeten Ausnahmefällen, wie etwa bei besonders hohem naturschutzfachlichem Wert der Maßnahme, kann die Förderung bis zu 100 v.H. der förderbaren Kosten betragen; dieser Fördersatz gilt auch im Falle der Beauftragung von Projekten.
- (3) Für Klimaschutzförderungen gilt Abs. 2 sinngemäß.
- (4) Die Landesregierung kann in einem Förderhandbuch (§ 4 Abs. 4) nähere Regelungen über das Ausmaß der Förderungen treffen.

### **III. Voraussetzungen für die Gewährung einer Förderung oder die Beauftragung von Maßnahmen**

## **§ 7**

### **Voraussetzungen**

- (1) Die Gewährung der Förderung setzt voraus, dass:
  - a) die Maßnahme in einem relevanten Ausmaß den Zielen des Natur- und/oder Klimaschutzes dient; dies muss durch eine fachkundige Beurteilung nachgewiesen sein;
  - b) den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit, Nachhaltigkeit und Zweckmäßigkeit entsprochen wird; für die Beurteilung der sparsamen Mittelverwendung sind insbesondere einschlägige Richtsätze (z.B. für Kilometergeld, Tagessätze, Stundensätze) heranzuziehen; ist dies nicht möglich, ist die Angemessenheit der Kosten anhand von Angeboten für das konkrete Projekt oder anhand der Kosten für Vergleichsprojekte zu plausibilisieren;
  - c) es durch den Bezug von Fördergeldern verschiedener Förderstellen zu keiner Überzahlung oder Doppelförderung kommt;
  - d) bei Projektförderungen die Finanzierung der zu fördernden Maßnahmen unter Berücksichtigung der beantragten Förderung sichergestellt ist.
- (2) Die Landesregierung kann in einem Förderhandbuch (§ 4 Abs. 4) für die Förderung bestimmter Maßnahmen deren besonderen Charakter entsprechende zusätzliche Voraussetzungen festlegen.
- (3) Abs. 1 lit. a und b gilt sinngemäß für die Beauftragung von Maßnahmen.

## IV. Verfahren

### § 8

#### Förderungsverfahren

(1) Das Ansuchen auf Gewährung einer Förderung ist schriftlich und mit rechtsgültiger Unterschrift bei der zuständigen Abteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung einzubringen.

(2) Im Förderungsansuchen sind Art, Ausmaß und Zweck der Maßnahme anzugeben. Weiters ist anzugeben, bei welchen anderen Stellen Förderungen beantragt, von welchen anderen Stellen Förderungen bereits gewährt wurden oder noch zu erwarten sind, ob ein Ertrag aus allfälliger sonstiger Nutzung erzielt wird und welche Eigenleistungen erbracht werden. Dem Ansuchen sind außerdem folgende Beilagen anzuschließen:

- a) alle für die Beurteilung der Förderungsfähigkeit der Maßnahme erforderlichen Unterlagen, wie etwa Projektpläne, Katasterlagepläne, Luftbildaufnahmen, Grundbuchsauszüge für die betroffenen Grundstücke, Beschreibungen, Zeitpläne, Kostenschätzungen, Angebote;
- b) sofern fachlich erforderlich, Ausführungen und Erläuterungen zu einer geplanten Evaluierung der Maßnahmen, insbesondere mit Angabe der konkreten Ziele und der Indikatoren für die Evaluierung;
- c) eine Zustimmungserklärung des Förderungswerbers/der Förderungswerberin zu den gemäß dieser Richtlinie mit der Gewährung einer Förderung verbundenen Verpflichtungen (§ 13) und zu den Bestimmungen über das Erlöschen und den Widerruf der Förderungszusage (§14);
- d) eine Erklärung des Förderungswerbers/der Förderungswerberin, worin er/sie zur Kenntnis nimmt, dass Identifikationsdaten, projektbezogene Daten, der Förderungsbetrag und das Freigabedatum nach den Vorschriften des Datenschutzgesetzes 2000, BGBl. I Nr. 165/1999, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 83/2013 und die Kundmachung BGBl. I Nr. 133/2015, verwendet werden und dass die Landesregierung nach dem Tiroler Fördertransparenzgesetz, LGBl. Nr. 149/2012, verpflichtet ist, bei Landesförderungen über einem Betrag von Euro 2.000,00 pro Förderart den vollständigen Namen, die Postleitzahl, die Art und Höhe der Förderung, die Gesamtinvestitionssumme, sofern diese ein Kriterium für die Höhe der Förderung ist, sowie die gewährten Kredite jährlich dem Landtag bekannt zu geben und auf der Landeshomepage zu veröffentlichen.

(3) Für die Einbringung der Förderungsansuchen gelten folgende Fristen:

- a) bei den Standardförderungen sind Ansuchen für Flächenförderungen bis spätestens 30. Juni und Ansuchen für Landschaftsschutzförderungen bis spätestens 31. August eines Jahres einzubringen, sofern aufgrund der Art der Maßnahme eine fachkundige Bewertung derselben im betreffenden Kalenderjahr sonst nicht mehr möglich ist (z.B. Ende der Vegetationsperiode);
- b) bei den ÖPUL-Naturschutzförderungen bestimmen sich die Fristen nach den aktuellen Richtlinien und Sonderrichtlinien zu den Agrarumweltmaßnahmen.

(4) Förderungsansuchen werden nach dem Datum des Einlangens bearbeitet und unbeschadet des Abs. 5 entsprechend der Verfügbarkeit der Mittel im jeweiligen Haushaltsjahr unter Berücksichtigung folgender Kriterien gereiht:

- a) Beitrag der Maßnahme zum Natur- oder Klimaschutz, wobei die wertbestimmenden Merkmale für Naturschutzmaßnahmen insbesondere folgenden Regel- und Fachwerken zu entnehmen sind:
  1. Tiroler Naturschutzgesetz 2005,

2. Tiroler Naturschutzverordnung 2006, LGBl. Nr. 39, in der jeweils geltenden Fassung,
  3. Schutzgebietsverordnungen nach dem Tiroler Naturschutzgesetz 2005,
  4. Habitat-Richtlinie und Vogelschutz-Richtlinie (unter Berücksichtigung des jeweiligen Erhaltungszustandes der Art/des Lebensraumes im österreichischen Teil der alpinen Region)
  5. Rote Listen (Tirol und Österreich) und
  6. Europäische Artenaktionspläne;
- b) Erfüllung unionsrechtliche oder völkerrechtlicher Verpflichtungen;
- c) Effizienz der Mittelverwendung;
- d) Beitrag zur regionalen Wertschöpfung.
- Die Reihung erfolgt in solchen periodischen Abständen, dass den Erfordernissen einer effizienten Förderungsverwaltung Rechnung getragen wird, längstens aber halbjährlich. Für Entscheidungen über die Gewährung von Projektförderungen oder die Beauftragung von Projekten gilt das Vier-Augen-Prinzip. Vor Erteilung einer Förderungszusage zu Forschungsvorhaben nach § 19 Abs. 2 lit. c des Tiroler Naturschutzgesetzes 2005 ist der Naturschutzbeirat zu hören. In einem Förderhandbuch (§ 4 Abs. 4) können nähere Regelungen über den Entscheidungsprozess getroffen werden.
- (5) Bei der Klimaschutzförderung sind 55 v.H. des Ertrages der Naturschutzabgabe für Zuwendungen an die in Tirol nach dem Öffentlicher Personennah- und Regionalverkehrsgesetz 1999 eingerichtete Verkehrsverbundorganisationsgesellschaft für Zwecke des Öffentlichen Personenverkehrs zu verwenden.
- (6) Sollte ein Projekt trotz fachlicher Eignung und Auswahl aus budgettechnischen Gründen nicht gefördert werden können, so wird dieses Projekt für die Reihung im folgenden Haushaltjahr berücksichtigt.

## § 9

### **Sonderbestimmungen für ÖPUL-Naturschutzförderungen**

- (1) Die Förderung für ÖPUL-Naturschutzmaßnahmen kann im Rahmen des Mehrfachantrages beantragt werden. Dafür ist eine naturschutzfachliche Begutachtung und Projektbestätigung der Förderstelle notwendig. Diese Begutachtung kann bei der jeweiligen Bezirkslandwirtschaftskammer oder direkt bei der Förderstelle im Vorjahr der beabsichtigten Förderung, und zwar bis spätestens 31. Mai, beantragt werden.
- (2) Für ÖPUL-Naturschutzmaßnahmen können, wenn eine Förderung nach ÖPUL ausscheidet, weil die betreffende Fläche nicht am ÖPUL teilnimmt (z. B. der Betrieb des Bewirtschafters/der Bewirtschafterin ist kein ÖPUL-Betrieb, die geförderte Maßnahme ist keine landwirtschaftliche Nutzung im Sinne des ÖPUL), bei entsprechend hohem naturschutzfachlichem Wert der Maßnahmen Landesförderungen gewährt werden.

## § 10

### **Sonderbestimmungen für Förderungen im Rahmen des Österreichischen Programms für die Entwicklung des Ländlichen Raums**

- (1) Förderansuchen, die sich zur Bewilligung im Rahmen der kofinanzierten Naturschutzmaßnahmen grundsätzlich eignen, werden von der Förderstelle als solche behandelt und nach Verfügbarkeit der jeweiligen Mittel die weiteren notwendigen Schritte veranlasst.

(2) Im Fall von Beauftragungen ist die Förderstelle berechtigt, den Auftrag bei entsprechender Eignung als förderbaren Gegenstand bei der Agrarmarkt Austria zur Bewilligung im Rahmen der Naturschutzmaßnahme einzureichen. In diesem Fall tritt das Land (die Förderstelle) als Förderwerberin gegenüber der Agrarmarkt Austria gemäß der jeweils geltenden Sonderrichtlinie auf.

## **§ 11 Förderungszusage**

- (1) Die Gewährung einer Förderung erfolgt in Form einer schriftlichen Zusage.
- (2) Die Förderungszusage hat insbesondere zu enthalten:
  - a) die Bezeichnung des Förderwerbers/der Förderwerberin;
  - b) den Förderungsgegenstand;
  - c) das Ausmaß der förderbaren Kosten;
  - d) die Fristen für den Beginn und die Vollendung des Projektes; die Frist für den Beginn beträgt 3 Jahre ab Datum der Zusage, sofern nicht zur Erreichung des Förderungszweckes eine kürzere Frist vorzusehen ist; hinsichtlich Vollendung des Projektes können auch Teilfristen für einzelne Projektteile festgelegt werden;
  - e) Auflagen und Bedingungen für die Durchführung des Projektes, sofern diese erforderlich sind, um die Erreichung des Förderungszweckes zu sichern;
  - f) Melde- und Berichtspflichten;
  - g) den Auszahlungsmodus;
  - h) den Hinweis auf die Verpflichtungen gemäß § 13 Abs. 1 dieser Richtlinie;
  - i) den Hinweis, dass die Zusage unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der Mittel im jeweiligen Haushaltsjahr gilt.

## **§ 12 Auszahlung der Förderung**

- (1) Bei einmaligen Standardförderungen erfolgt die Auszahlung des Förderungsbetrages auf schriftliche Anforderung unter Vorlage des Nachweises über den Abschluss der geförderten Maßnahme und nach Verfügbarkeit der entsprechenden Mittel im jeweiligen Haushaltsjahr.
- (2) Bei mehrjährigen Standardförderungen gelten für die Auszahlung des Förderungsbetrages folgende Bestimmungen:
  - a) die Auszahlung des Förderungsbetrages (ausgenommen ÖPUL-Naturschutzförderungen) erfolgt nach Verfügbarkeit der entsprechenden Mittel jährlich, und zwar im Dezember des jeweiligen Förderungsjahres;
  - b) nach Ablauf des Förderungszeitraumes endet die jährliche Auszahlung, sofern nicht zeitgerecht um eine Verlängerung der Förderung angesucht und diese gewährt wird;
  - c) ÖPUL-Naturschutzförderungen werden über die Agrarmarkt Austria angewiesen.
- (3) Bei Projektförderungen erfolgt die Auszahlung des Förderungsbetrages entsprechend der erteilten Förderungszusage auf schriftliche Anforderung unter Vorlage von Kostennachweisen und des Nachweises über den Abschluss der geförderten Maßnahmen. Teilabrechnungen sind möglich.
- (4) Bei Klimaschutzförderungen finden die Abs. 1 und 3 je nach Art der geförderten Maßnahme sinngemäß Anwendung.



## **§ 13**

### **Pflichten des Förderungwerbers/der Förderungswerberin**

- (1) Der Förderungswerber/die Förderungswerberin hat den Organen des Landes Tirol und des Landesrechnungshofes sowie im Falle von Kofinanzierungen durch die Europäische Union auch deren Kontrollorganen auf Verlangen jederzeit Auskünfte hinsichtlich der geförderten Maßnahmen zu erteilen, zu diesem Zweck insbesondere Einsicht in die Bücher und Belege sowie in die sonstigen mit dem Projekt zusammenhängende Unterlagen zu gewähren und den genannten Organen nach Voranmeldung das Betreten von Grundstücken und Gebäuden während der üblichen Geschäfts- und Betriebszeiten und die Durchführung von Überprüfungen zu gestatten.
- (2) Der Förderungswerber/die Förderungswerberin hat der Förderstelle den Wegfall oder die Änderung der Förderungsvoraussetzungen unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (3) Im Falle einer kofinanzierten Förderung bestimmen sich die Kontrolle und die Pflichten des Fördernehmers/der Fördernehmerin zudem nach den für diese jeweils geltenden Bestimmungen.

## **§ 14**

### **Erlöschen und Widerruf der Förderungszusage**

- (1) Die Förderungszusage erlischt, wenn mit der Ausführung des Projektes nicht fristgerecht begonnen worden ist (§ 11 Abs. 2 lit d). Diese Frist kann auf Antrag um höchstens zwei Jahre verlängert werden, wenn der Förderungswerber/die Förderungswerberin glaubhaft macht, dass er/sie am rechtzeitigen Beginn des Projektes ohne sein/ihr Verschulden verhindert gewesen ist, und der Förderungszweck trotz Nichteinhaltung der Frist weiterhin erreicht werden kann. Der Antrag ist vor Ablauf der Frist zu stellen.
- (2) Abs. 1 ist bei nicht fristgerechter Vollendung des Projektes (§ 11 Abs. 2 lit. d) mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, dass die Förderungszusage für Leistungen, die vor Ablauf der Frist erbracht worden sind und die angemessen zur Erreichung des Förderungszweckes beitragen, auch dann aufrecht bleibt, wenn eine Fristverlängerung nicht erfolgt.
- (3) Die Förderungszusage ist zu widerrufen, wenn:
  - a) die Förderung durch falsche Angaben erschlichen worden ist;
  - b) die Förderung vom Förderungswerber/der Förderungswerberin ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden ist;
  - c) der Förderungswerber/die Förderungswerberin die Verpflichtungen gemäß § 13 Abs. 1 trotz Mahnung, in der er/sie unter Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung hingewiesen wurde, innerhalb der gesetzten Frist nicht erfüllt hat;
  - d) die Voraussetzungen für die Gewährung der Förderung vor Abschluss der geförderten Maßnahme wegfallen.
- (4) Die Förderungszusage kann widerrufen werden, wenn die darin festgelegten Auflagen oder Bedingungen (§ 11 Abs. 2 lit. e) nicht eingehalten worden sind.
- (5) Die aufgrund einer erloschenen oder widerrufenen Förderungszusage bereits ausbezahlte Förderung ist vom Förderungswerber/der Förderungswerberin innerhalb von 4 Wochen ab schriftlicher Aufforderung durch die Förderstelle an diese zurückzuzahlen.
- (6) Im Falle einer kofinanzierten Förderung bestimmen sich Erlöschen, Widerruf, sonstige Sanktionierung und Rückerstattung nach den für diese jeweils geltenden Bestimmungen.

## **V. Schluss- und Übergangsbestimmungen**

### **§ 15**

#### **Übergangsbestimmungen**

(1) Für die Verwendung der im Naturschutzfonds am 30. Juni 2017 vorhandenen Mittel gilt weiterhin § 1 Abs. 1 und 2 der am 1. November 2008 in Kraft getretenen Allgemeinen Förderrichtlinie – Naturschutz im Sinn des Tiroler Naturschutzgesetzes 2005, LGBl. Nr. 26, in der Fassung vor der Novelle LGBl. Nr. 26/2017.

(2) Das Förderhandbuch der am 1. November 2008 in Kraft getretenen Allgemeinen Förderrichtlinie – Naturschutz bleibt bis zur Erlassung eines neuen Förderhandbuches nach dieser Richtlinie in Geltung.

### **§ 16**

#### **Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt mit Ablauf des Tages der Beschlussfassung durch die Landesregierung in Kraft. Gleichzeitig tritt die am 1. November 2008 in Kraft getretene Allgemeine Förderrichtlinie – Naturschutz außer Kraft.